



Autonome Region Trentino-Südtirol

Listenvertreter

Gemeindewahlen

Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse



Listenvertreter

Eigenschaften und Voraussetzungen



Für jede Sprengelwahlbehörde und für die Hauptwahlbehörde ist ein Listenvertreter und ein eventueller Ersatzvertreter vorgesehen.

Die Listenvertreter

- müssen in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sein
- werden fakultativ bestellt
- sind keine Mitglieder der Wahlbehörde
- sind bei Anwesenheit im Wahllokal als Amtspersonen zu betrachten
- können Kandidaten und Listenbeauftragte sein



Für jede Sprengelwahlbehörde und Hauptwahlbehörde können zwei Listenvertreter bestellt werden, einer davon als Vertreter und der andere als Ersatzvertreter.

Die Listenvertreter müssen in den Wählerlisten der jeweiligen Gemeinde eingetragen sein.

Ihre Bestellung sowie ihre Anwesenheit bei den Wahlhandlungen erfolgt im Interesse der Liste und ist demzufolge fakultativ.

Die Listenvertreter sind keine Mitglieder der Wahlbehörde, sondern wohnen lediglich den Wahlhandlungen der Sprengelwahlbehörde oder der Hauptwahlbehörde bei, für die sie bestellt wurden.

Wenn sie in der Wahlbehörde anwesend sind, sind sie als Amtspersonen zu betrachten.

Auch der Listenbeauftragte oder ein Kandidat kann Listenvertreter sein, sofern er in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen ist.

**Bestellung: Eigenschaften des Aktes
und Verfahren (1)**

ANLAGE 9
Vordruck für die Bestellung der Listenvertreterinnen und -vertreter bei den einzelnen Wahlsprengeln

Die unterfertigten
1. _____ Zuname _____ Vorname _____ Geburtsdatum und -ort _____
2. _____ Zuname _____ Vorname _____ Geburtsdatum und -ort _____

bestellen

Im Sinne des Art. 242 Abs. 1 Buchst. e) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol als Beauftragte der Liste mit dem Listenscheiter _____ die für die am _____ anberaumten Wahlen in der Gemeinde _____ vorgelagt wurde, die nachstehenden Listenvertreterinnen/Listenvertreter bei den unten angeführten Wahlsprengeln (1) anlässlich der Direktwahl der Bürgermeisterei des Bürgermeisters und des Gemeinderats der Gemeinde _____ und der eventuellen Stichwahl:

Sprengel Nr. _____ Listenvertreterin/-vertreter
Frau/Herr _____ stellvert. Listenvertreterin/-vertreter

Sprengel Nr. _____ Listenvertreterin/-vertreter
Frau/Herr _____ stellvert. Listenvertreterin/-vertreter

Sprengel Nr. _____ Listenvertreterin/-vertreter
Frau/Herr _____ stellvert. Listenvertreterin/-vertreter

leserliche Unterschrift _____
leserliche Unterschrift _____

BEGLAUBIGUNG DER UNTERSCHRIFTEN DER LISTENBEAUFTRAGTEN (2)

Die/Der unterfertigte _____ bestätigt im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 in ihrer/seiner Eigenschaft als _____ dass Frau/Herr _____ wohnhaft in _____ und Frau/Herr _____ deren/ihren Identität von mir anhand der/des _____ ausgestellt von _____ und der/dieser _____ festgestellt wurde, in meiner Gegenwart unterschrieben haben.

Ort und Datum _____ Vollständige Unterschrift _____

(1) Werden die Sachverhalte/Personen für das Hauptwahlverfahren, so ist dies ausdrücklich anzugeben.
(2) Die Unterschriften sind vor der Präsentation gemäß dem Modellform-Buch Nr. 14 des Gesetzes vom 21. März 1982, Nr. 57 zu beglaubigen (siehe Anhang zur Beglaubigung der Unterschriften).

Die Bestellung erfolgt durch einen von den Listenbeauftragten unterzeichneten schriftlichen Akt.

Die Unterschrift des Listenbeauftragten wird von den gesetzlich dazu befugten Amtspersonen beglaubigt.



Die Bestellung der Listenvertreter muss aus einem schriftlichen Akt hervorgehen, der von einem der Listenbeauftragten zu unterzeichnen ist, die bei der Hinterlegung der Kandidaturen angegeben wurden.

Die Listenbeauftragten dürfen keine anderen Personen mit der Bestellung der Listenvertreter beauftragen.

Die Unterschrift unter der Bestellung ist von den für das Wahlverfahren zuständigen Amtspersonen zu beglaubigen.

Bestellung: Eigenschaften des Aktes und Verfahren (2)



Wem wird die Bestellung mitgeteilt?

- Dem Bürgermeister (bis 12 Uhr des Samstags vor dem Wahltag), der sie dann an die Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden weiterleitet oder
- direkt dem Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde vor Beginn der Wahlhandlungen (am Samstagnachmittag oder Sonntagmorgen bis 7 Uhr).



Die Bestellungen können innerhalb 12 Uhr des Samstags vor dem Wahltag beim Gemeindesekretariat abgegeben werden.

Sie können auch am Samstagnachmittag oder Sonntagmorgen, jedoch auf jeden Fall vor Beginn der Wahlhandlungen, direkt beim Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde abgegeben werden.

Die Bestellungen der Listenvertreter bei der Hauptwahlbehörde können auch bei deren Vorsitzenden vor Beginn der Wahlhandlungen abgegeben werden.

In den beiden letzten Fällen ist beim Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde oder der Hauptwahlbehörde auch das Verzeichnis der Listenbeauftragten abzugeben, die keine Listenvertreter bestellt haben.

Bestellung: Beglaubigung der Unterschrift

Für die Beglaubigung der Unterschriften im Wahlverfahren zuständige Personen:



- Notare
- Friedensrichter
- Kanzleileiter und Mitarbeiter der Oberlandesgerichtskanzleien und der Landesgerichtskanzleien
- Sekretäre der Staatsanwaltschaften
- Landeshauptleute
- Bürgermeister
- Gemeindereferenten und Landesräte
- Vorsitzende des Gemeinderats und Präsidenten des Landtags
- Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Stadtviertelräte
- Gemeindesekretäre
- vom Bürgermeister oder Landeshauptmann beauftragte Beamte
- Gemeinderatsmitglieder oder Landtagsabgeordnete in bestimmten Fällen



Die Unterschrift unter den Bestellungen muss durch eine der folgenden Amtspersonen beglaubigt werden: Notare, Friedensrichter, Kanzleileiter oder Mitarbeiter der Oberlandesgerichtskanzleien oder der Landesgerichtskanzleien, Sekretäre der Staatsanwaltschaft, Landeshauptleute, Bürgermeister, Gemeindereferenten, Landesräte, Vorsitzende des Gemeinderats, Präsidenten des Landtags, Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Stadtviertelräte, Gemeindesekretäre, vom Bürgermeister beauftragte Beamte, vom Landeshauptmann beauftragte Beamte, Landtagsabgeordnete, die dem Landeshauptmann ihre Bereitschaft mitgeteilt haben, Gemeinderatsmitglieder, die dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde ihre Bereitschaft mitgeteilt haben (Artikel 14 des Gesetzes Nr. 53/1990).

Die Beglaubigungen haben gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 zu erfolgen.

Die Unterschriften und die entsprechenden Beglaubigungen sind nichtig, wenn sie vor dem 180. Tag vor der für die Vorlegung der Kandidatur festgelegten Frist vorgenommen wurden (Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 1998, Nr. 130).

Zulassung: Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende überprüft die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Bestellung, insbesondere:

- Vorhandensein der Unterschrift des Listenbeauftragten oder seines Stellvertreters
- Beglaubigung dieser Unterschrift durch eine gesetzlich befugte Amtsperson
- Listenvertreter besitzt das aktive Wahlrecht in seiner Gemeinde

Bei nicht gesetzeskonformen Bestellungen lässt der Vorsitzende die bestellten Personen nicht zu.



Werden die Bestellsakten direkt beim Vorsitzenden abgegeben, so überprüft dieser, ob die bestellten Personen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Wurden die Bestellsakten beim Gemeindesekretariat abgegeben, so findet der Vorsitzende diese unter den vom Gemeindeamt am Samstag übergebenen Dokumenten und muss deren Gültigkeit überprüfen.

Der Vorsitzende überprüft, ob der Bestellsakt von mindestens einem der Listenbeauftragten unterzeichnet wurde. Das Verzeichnis der Listenbeauftragten liegt der Wahlbehörde vor. Er überprüft, dass die Unterschrift von einer der gesetzlich dafür zuständigen Amtspersonen beglaubigt wurde. Danach vergewissert er sich, dass der Listenvertreter in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen ist, z. B. indem er sich den Wahlausweis zeigen lässt.

Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Listenvertreter ihre Aufgaben korrekt und frei ausüben können, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahlhandlungen gewährleistet ist.

Sollte die Bestellung nicht gesetzeskonform sein, so lässt der Vorsitzende die bestellten Personen den Wahlhandlungen nicht beiwohnen.

Rechte (1)

Die Listenvertreter haben das Recht,

- allen Amtshandlungen der Wahlbehörde beizuwohnen und dort Platz zu nehmen, wo sie alles verfolgen können
- sich während der Schließung des Wahllokals außerhalb desselben aufzuhalten
- den Vorsitzenden um Aufnahme kurzer Erklärungen in die Niederschrift zu ersuchen und die Niederschrift zu unterzeichnen
- ein Abzeichen der vertretenen Liste zu tragen
- den Amtshandlungen der Sonderwahlbehörde und der mobilen Wahlbehörde beizuwohnen.



Die Listenvertreter dürfen allen Amtshandlungen der Wahlbehörde beiwohnen und im Wahllokal einen Platz einnehmen, an dem sie diese am besten verfolgen können.

Sie dürfen sich außerhalb des Wahllokals aufhalten, solange dieses geschlossen bleibt.

Sie dürfen den Vorsitzenden ersuchen, eventuelle kurze Erklärungen in die Niederschrift aufzunehmen und die entsprechende Niederschrift unterzeichnen.

Sie dürfen außerdem eine Armbinde oder ein sonstiges Abzeichen tragen, auf dem das Zeichen der vertretenen Liste abgebildet ist.

Auf Antrag können sie auch der Entgegennahme der Stimmen durch die Sonderwahlbehörde oder durch die mobile Wahlbehörde – auch bei der Stimmabgabe am Domizil – beiwohnen.

Rechte (2)



die Anzahl der zur Stimmabgabe erschienenen Wähler zu vermerken, ohne jedoch die Personen, die gewählt oder nicht gewählt haben, einzeln anzuführen

ihre Unterschrift auf den Verschlussstreifen der Urnen und des Zugangs zum Wahllokal sowie auf den Dokumenten der Wahlbehörde anzubringen



Die Listenvertreter dürfen die Anzahl der Wähler vermerken, die zur Stimmabgabe erscheinen. Sie dürfen jedoch kein Verzeichnis der Personen führen, die gewählt oder nicht gewählt haben.

Sie dürfen ferner ihre Unterschrift auf den Verschlussstreifen der Urnen und des Zugangs zum Wahllokal sowie auf den Dokumenten der Wahlbehörde (Niederschrift und Umschläge) anbringen.



Listenvertreter

Pflichten der Listenvertreter



- Sie müssen während der einleitenden Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde im Wahllokal bleiben.
- Wenn sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlungen verhindern, werden sie schwer bestraft.

Die Listenvertreter dürfen während der einleitenden Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde das Wahllokal nicht verlassen.

Listenvertreter, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlungen verhindern, werden mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 2.065,00 Euro bestraft (Artikel 96 letzter Absatz des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 16. Mai 1960, Nr. 570).



Listenvertreter

ENDE